

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

189. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 2. August 2004

Nr. 32

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

276 Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Lahder Marsch“ in der Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke, S. 209-211

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

277 Kraftloserklärung der Urkunden einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr, S. 211

278 desgl. einer Erlaubnis für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr, S. 212

279 Immissionsschutz; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –, S. 212

280 desgl.; Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S. 212

281 Jahresabschluss der Sparkasse Herford, S. 213

282 Aufgebot einer Sparkassenukkunde, S. 213

283 Aufgebot von Sparkassenukkunden, S. 213

284 Aufgebot eines Sparkassenbuches, S. 213

285 desgl., S. 213

286 Kraftloserklärung einer Sparkassenukkunde, S. 213

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

EDV-erfasst
KREIS MINDEN-LÜBBECKE

276 Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Lahder Marsch“ in der Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke Vom 21. Juli 2004

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 19, 20, 34 Abs. 1, 48 c und § 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 792) wird – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen – verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete, ca. 19 ha große Gebiet „Lahder Marsch“ wird unter Naturschutz gestellt. Das geschützte Gebiet ist als wertbestimmende Kernzone des Vogelschutzgebietes DE-3519-401 „Weseraue“ Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Petershagen,
Gemarkung Lahde,
Flur 11, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 29, 30 und 32 tlw. sowie
Gemarkung Frille,
Flur 7, Flurstück 179/132 tlw.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten – im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und – im Maßstab 1 : 5 000 (Naturschutzkarte, Anlage 2) gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold
 - b) bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke
 - c) bei der Stadtverwaltung Petershagen
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung und weiteren Entwicklung eines durch Kiesabgrabung entstandenen, großflächigen Stillgewässerkomplexes mit überwiegend naturnahen, vielgestaltigen Uferstrukturen, Inseln, Halbinseln, überbegleitenden Gehölzbeständen, Weidengebüsch, Röhrichten, Brachen und Hochstaudenfluren.
Das im Niederungsbereich der Weser befindliche Gebiet ist dabei insbesondere als ein international bedeutsames Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet bzw. als Rastplatz für Wasser- und Singvögel insbesondere für Lappentaucher, Ruderfüßer, Schreit- und Entenvögel (einschließlich Schwäne, Gänse und Säger) sowie Greif-, Kranich-, Wat-, Möwen-, Racken- und Sperlingsvögel besonders zu schützen.
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes;
- d) zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet als Teilbereich des Vogelschutzgebietes DE-3519-401 „Weseraue“ vorkommenden Vogelarten, auf die sich Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

(Vogelschutz-Richtlinie) vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 305 S. 1) bezieht bzw. für folgende regelmäßig vorkommende Zugvögel:

- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*),
- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Krickente (*Anas crecca*),
- Stockente (*Anas platyrhynchos*),
- Knärente (*Anas querquedula*),
- Graugans (*Anser anser*),
- Graureiher (*Ardea cinerea*),
- Tafelente (*Aythya ferina*),
- Reiherente (*Aythya fuligula*),
- Schellente (*Bucephala clangula*),
- Zwergsäger (*Mergus serrator*),
- Gänsesäger (*Mergus merganser*),
- Kormoran (*Phalacrocorax carbo*),
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*),
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) und
- Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*).

§ 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (SGV NRW 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

2. die Flächen zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern sowie Fahrzeuge aller Art abzustellen; unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) das Betreten durch den Eigentümer und das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
- b) das Betreten der Flächen zum Zwecke der Jagdausübung soweit diese gemäß § 4 dieser Verordnung nicht eingeschränkt oder verboten ist;
- c) das Betreten zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;

wenn dies dem in § 2 formulierten Schutzzweck, insbesondere dem Schutz von Arten von gemeinschaftlichem Interesse, nicht zuwiderläuft;

3. Leitungen und Anlagen aller Art einschließlich Entsorgungs- und Versorgungsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen neu anzulegen oder zu ändern; unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Entsorgungs- und Versorgungsleitungen und -anlagen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;

4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern; unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Wirtschaftswege sowie von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
 - b) Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gemäß § 91 LWG unter Beachtung des Schutzzweckes gemäß § 2 im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;
 8. Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszubringen und gebietsfremde Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen;
 9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
 10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen, zu unterhalten oder bereit zu stellen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
 11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
 12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen;
 13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
 14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle, Klärschlamm und Silage zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
 15. Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt von diesem Verbot bleiben erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
 16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
 17. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle, Klärschlamm und Festmist im Schutzgebiet zu lagern, auszubringen oder anzuwenden.

§ 4 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet die Ausübung der Jagd einschließlich der Anlage, Errichtung und Unterhaltung jagdlicher Einrichtungen sowie die Durchführung von Wildfütterungen und Kirsungen verboten;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres zur Bejagung erhöhter Wildkaninchenbestände, zur Regulierung des Fuchses sowie zur Bejagung auftretenden Schwarzwildes. Innerhalb dieses Zeitraumes dürfen bei schonender Jagdausübung bis zu maximal vier Jagden durchgeführt werden. Die Jagdtage sind der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

- b) die Regelungen des § 22 a Bundesjagdgesetz (Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes);
- c) Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz.

§ 5

Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet die fischereiliche Nutzung der Gewässer einschließlich des Angels verboten.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen;
3. Maßnahmen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung bzw. Unterhaltung von Zulauf- und Gewässerpegel dienen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

§ 7

Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach den §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet
- und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 10

Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden vom 19. Dezember 1968 (ABl. Reg. Dt. 1976, S. 136-138) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 11

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat gemäß § 32 Abs. 1 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

Detmold, den 21. Juli 2004
51.30 – 613

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
Andreas Wiebe

ABl. Reg. Dt. 2004, S. 209-211

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

277

Kraftloserklärung der Urkunden einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr

Die Ausfertigungen Nr. 4 und 10 der auf den Namen des Genehmigungsinhabers Frank Schrutek ausgestellten Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr Nr. 038/NW/BI sind in Verlust geraten und werden für kraftlos erklärt.

Genehmigungsbehörde: Stadt Bielefeld, Der Oberbürgermeister

Genehmigungsdatum: 22. März 2000

Genehmigungsbefristung: unbefristet
Betriebssitz: 33649 Bielefeld, Georgstraße 13a
Sollte die Urkunde gefunden werden, bitte ich, diese bei der o. g. Genehmigungsbehörde abzugeben.

Bielefeld, den 21. Juli 2004

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

ABl. Reg. Dt. 2004, S. 211